

Satzung
über die Festlegung der Schulbezirke
für die Schulen des Primarbereichs
in Trägerschaft der Gemeinde Ihlow

Auf Grund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 279), in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.07.2012 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 244), hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung vom 12.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich und Gegenstand

- (1) Die Gemeinde Ihlow ist Schulträgerin aller im Gemeindegebiet vorhandenen öffentlichen Grundschulen.
- (2) Auf Grundlage des § 63 Abs. 2 NSchG werden für die in Absatz 1 genannten Schulen verbindlich Schulbezirke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgelegt.

§ 2
Schulbezirke

Die Schulbezirke für die Grundschulen umfassen folgende Ortschaften der Gemeinde Ihlow:

- a) Für die Grundschule Riepe:
 - Ortschaft Ochtelbur
 - Ortschaft Riepe
 - Ortschaft Riepsterhammrich
- b) Für die Grundschule Simonswolde
 - Ortschaft Ihlowerfehn
 - Ortschaft Simonswolde
- c) Für die Grundschule Weene
 - Ortschaft Ihlowerhörn mit den Ortsteilen Hüllenerfehn, Lübbertsfehn und Westersander
 - Ortschaft Ostersander
 - Ortschaft Schirum (inklusive Schirumer Leegmoor) – (Ortschaft der Stadt Aurich)
- d) Für die Grundschule Westerende-Kirchloog
 - Ortschaft Bangstede
 - Ortschaft Barstede
 - Ortschaft Ludwigsdorf

- Ortschaft Westerende-Holzloog
- Ortschaft Westerende-Kirchloog

Nähere Angaben ergeben sich aus dem Schulbezirksübersichtsplan, der im Fachbereich II (Schulen und Kindergärten) der Gemeinde Ihlow während der Dienststunden eingesehen werden kann.

§ 3

Folge der Einführung verbindlicher Schulbezirke

- (1) Als Folge der Einführung verbindlicher Schulbezirke haben die Schülerinnen und Schüler gemäß § 63 Abs. 3 NSchG diejenige Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der Besuch einer anderen Schule außerhalb des Schulbezirks kann nach Maßgabe des NSchG gestattet werden.
- (2) Ausgenommen von den festgelegten Schulbezirken sind die Schülerinnen und Schüler, für die ein festgestellter pädagogischer Sonderbedarf im Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“ besteht. Für diesen Personenkreis ist ab dem 01.08.2013 die Grundschule „Finkenburgschule“ in der Stadt Aurich als Schwerpunktschule im Sinne des § 183 c NSchG eingerichtet.
- (3) Die Grundschule Weene wird als Ganztagschule geführt. Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk einer Halbtagsschule in der Gemeinde Ihlow haben, können die Ganztagschule in Weene nach Maßgabe des NSchG besuchen.

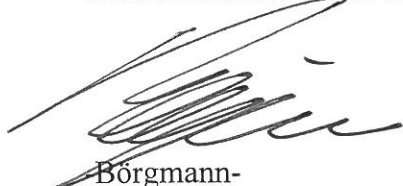
§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Ihlow, 14.06.2013

Gemeinde Ihlow - Der Bürgermeister



Börgmann-